

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- I. Allgemeines und Geltungsbereich**  
Diese AGB finden auf alle Geschäfte, welche zwischen den Parteien vereinbart werden, Anwendung. Sämtliche, auch zukünftige, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Bedingungen.
- Entgegenstehenden oder abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit in ihrer Gesamtheit widersprochen. Auch wenn in Kenntnis anders lautender Bedingungen des Käufers geliefert wird, werden spätestens mit Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung unsere Bedingungen anerkannt.
  - Nebenabreden sowie von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- II. Wartungs- und Support-Verträge**  
Hinsichtlich der Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen werden die Aufgaben der Alos sowie die Rechte und Pflichten der Parteien in einem Wartungs- und Support-Vertrag näher umschrieben. Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen des Wartungs- und Support-Vertrages und der AGB haben die Bestimmungen des Wartungs- und Support-Vertrages Vorrang.
- III. Abnahme**  
Dienstleistungen und Lieferungen von Alos unterliegen, soweit dies überhaupt möglich ist, der Abnahme durch den Kunden zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen („Abnahme“). Die Abnahme hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der entsprechenden Installation oder Lieferung zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, das von Alos vorgelegte Abnahmeformular zu unterschreiben und Fehler oder Mängel der Dienstleistungen oder Lieferung auf diesem Formular anzugeben. Wenn Alos innerhalb von zwei Wochen nach der entsprechenden Installation oder Lieferung vom Kunden kein unterzeichnetes Abnahmeformular erhält, gilt die Lieferung oder Dienstleistung als angenommen und genehmigt.
- IV. Hardware, Software und Dienstleistungen von Dritten**  
Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung kann Alos Hardware von Drittherstellern und/oder Software, die Eigentum Dritter ist, sowie von Dritten erbrachte Dienstleistungen an den Kunden weiterverkaufen, lizenzieren oder liefern. Alos schliesst ausdrücklich jegliche eigene Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf solche Hardware, Software und Dienstleistungen aus. Soweit zulässig und möglich, tritt Alos allfällige Gewährleistungsansprüche und Entschädigungsforderungen, die Alos gemäss den betreffenden Vertragsbedingungen gegenüber Dritten zustehen, zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab. Weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit Produkten oder Leistungen Dritter sind ausgeschlossen.
- V. Subunternehmer**  
Alos kann für die Leistungserbringung Subunternehmer einsetzen. Alos haftet für die Handlungen der Subunternehmer wie für ihre eigenen. Auf Aufforderung des Kunden hin ist ALOS verpflichtet, dem Kunden anzugeben, ob Subunternehmer eingesetzt werden. Dritthersteller von Hardware, Lizenzgeber und Dritte, die Dienstleistungen erbringen (vgl. Ziffer IV) gelten nicht als Subunternehmer.
- VI. Pflichten des Kunden**
- Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die für die Vertragserfüllung durch Alos notwendige Mitwirkung zu gewährleisten. Alos haftet nicht für Defekte, Verzögerungen oder Schäden, die ganz oder teilweise durch eine vom Kunden zu verantwortende Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht verursacht werden. Solange der Kunde mit seiner Mitwirkung in Verzug ist, entfällt die Leistungspflicht von ALOS; vereinbarte Lieferfristen und -Termine verschieben sich mindestens um die Dauer des Verzugs des Kunden.
  - Der Kunde allein ist verantwortlich für Betrieb und Wartung der IT-Systeme, auf welche sich die Leistungen von Alos beziehen. Der Kunde soll die Funktionsfähigkeit und den Betrieb dieser Systeme sicherstellen und Alos sofort über Ereignisse oder Veränderungen informieren, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung von Alos haben können.
- VII. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**
- Alle Preise sind in Schweizer Franken. Sie verstehen sich ohne anderslautende Angabe exkl. MwSt, ab Domizil Alos bzw. ab Lieferwerk oder ab Schweizer Grenze.
  - Preisänderungen bleiben grundsätzlich bis zum Vertragsabschluss jederzeit vorbehalten. Preisänderungen bei Vertragsanpassungen oder -Änderungen werden von Alos spätestens vier Monate vor Ende der jeweiligen Vertragsdauer bekannt gegeben.
  - Unsere Rechnungen sind für Hardware innerhalb von 10 Tagen und für Software, Wartung und Support innerhalb von 30 Tagen zahlbar ohne weitere Abzüge, rein netto. Wartungs- und Support-Verträge werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb 30 Tagen zur Zahlung fällig. Ausnahmen bilden Dienstleistungsaufträge die grundsätzlich monatlich in Rechnung gestellt werden oder bei länger andauernden Aufträgen monatlich mit akonto Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zahlbar sind. Dienstleistungsaufträge werden grundsätzlich nach Aufwand verrechnet.
  - Bei Zahlung nach Fälligkeit berechnen wir einen Verzugszins von 5% (fünf Prozent). Eine Mahnung seitens Alos ist nicht notwendig. Alos ist berechtigt, ihre Leistungen und Lieferungen umgehend einzustellen, wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist.
  - Vorauszahlung oder Nachnahme kann jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, verlangt werden.
- VIII. Sorgfaltspflicht, Servicequalität und Gewährleistung**
- Alos erbringt die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen korrekt, in Anwendung der beruflichen Sorgfalt und in Einklang mit Industrie- und Technologiestandards. Alos ist jedoch nicht verpflichtet, bestimmte Resultate oder Arbeitsergebnisse herbeizuführen, es sei denn, dies wurde auf vertraglicher Basis ausdrücklich so vereinbart.
  - Im Fall, dass Alos die geschuldete Servicequalität nicht erreicht, bzw. eine angegebene Gewährleistung nicht erfüllt, gilt ausschliesslich folgendes:
    - Alos trifft wirtschaftlich vernünftige Massnahmen um die Schlecht- oder Nichterfüllung der Servicequalität oder anderer vertraglichen Verpflichtungen zu beheben. Die Massnahmen von Alos beinhalten dabei die Eruiierung der Ursachen des Problems zusammen mit dem Kunden, die Ergreifung von zweckmässigen Massnahmen und die Orientierung des Kunden über getroffene Massnahmen.
    - Alos kann dem Kunden eine Entschädigung für die Schlecht- oder Nichterfüllung der Servicequalität oder anderer vertraglicher Verpflichtungen entrichten. Solche Entschädigungen werden in der Form von Gutscheinen ausgerichtet. Die Festlegung der Höhe solcher Entschädigungen liegt im alleinigen Ermessen von Alos.
  - Sofern Alos selber hergestellte Hard- oder Software liefert, gilt eine Garantie von einem Jahr. Während dieser Garantiezeit ist Alos verpflichtet, Mängel kostenlos zu beheben oder, nach eigener Wahl, das Produkt unentgeltlich zu ersetzen. In Bezug auf die Sachgewährleistung und Haftung im Zusammenhang mit der Lieferung von Hard- oder Software, die von Dritten hergestellt worden ist, gelangt Ziffer IV zur Anwendung.
- IX. Höhere Gewalt**  
Jedes Ereignis höherer Gewalt, welches die Erbringung der vertraglichen Leistungen erschwert oder unmöglich macht, berechtigt Alos für die Dauer dieses Hindernisses zu einer zeitlichen Verzögerung in der Erfüllung der Pflichten sowie für eine zusätzliche, angemessene Dauer, welche erforderlich ist, um die Leistungserbringung wieder aufzunehmen. Jegliche Haftung von Alos für Ereignisse höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
- X. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**
- Die Parteien anerkennen, dass sie gestützt auf ihre gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen Zugang zu vertraulichen der anderen Partei gehörenden Informationen erhalten könnten. Als vertrauliche Information gelten auch Software, die Bedingungen der abgeschlossenen Verträge, jegliche technische Dokumentationen, Spezifikationen oder andere Informationen über die von Alos stammenden Dienstleistungen, Lieferungen und Geschäftsmethoden. Jede Partei stimmt zu, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und darüber hinaus keinerlei Informationen der anderen Partei an Dritte weiterzugeben oder in einem anderen als dem vertraglichen Zusammenhang selbst zu nutzen, ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei eingeholt zu haben.
  - Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Ideen, Konzepte, Informationen und Techniken, die bei Begründung der vertraglichen Beziehungen der jeweils anderen Partei bereits bekannt waren oder welche ihnen von Dritter Seite bekannt wurden.
- XI. Datenschutz**  
Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren Datenschutzregelungen einzuhalten. Aus Gründen der Klarheit und in dem Umfang, als Alos Zugang zu den von dem Kunden bearbeiteten Daten erhält, wird ausdrücklich festgehalten, dass der Kunde die Funktion des Inhabers der Datensammlung einnimmt und Alos sich auf die Funktion des Datenverarbeiters beschränkt.
- XII. Vertragsdauer, Vertragsanpassung und ordentliche Kündigung**
- Die vertraglichen Beziehungen dauern mindestens solange als Alos zugunsten des Kunden Leistungen erbringt. Im Übrigen richten sich der Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung nach den jeweiligen Vertragsdokumenten und den übrigen Bestimmungen dieser AGB.
  - Im Falle von Dauerverträgen verpflichten sich die Parteien, einmal jährlich die Angemessenheit der getroffenen Regelungen zu prüfen und nötigenfalls auf Verhandlungen betreffend der Anpassung der betreffenden Vertragsinhalte einzutreten. Solange keine Einigung über die Anpassung einzelner Bestimmungen erzielt worden ist, bleibt das Vertragswerk in der bisherigen Form in Kraft.
  - Dauerverträge können unter Einhaltung der vertraglich festgehaltenen Kündigungsfrist auf die vertraglich festgehaltenen Termine gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vorbehalten bleiben Vertragsverhältnisse, für welche eine feste Vertragsdauer verabredet worden ist. Diese sind – unter dem Vorbehalt der Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer XIII – nicht kündbar.
- XIII. Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen**  
Jede Partei kann die geschlossenen Verträge jederzeit aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund wird insbesondere in folgenden Fällen als gegeben angenommen:
- Wenn eine Partei mit einer erheblichen Gefährdung oder Verschlechterung ihrer finanziellen Situation konfrontiert wird, oder wenn gegen eine Partei ein Begehren um Durchführung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens eingereicht worden ist oder eine Partei ein solches Begehren selbst gestellt hat.
  - Wenn der Kunde der Pflicht zur Zahlung von Rechnungen von Alos trotz Fälligkeit nicht nachkommt und der Kunde innert 30 Tagen ab schriftlicher Mahnung seine Zahlungspflicht nicht erfüllt.
- XIV. Konsequenzen der Vertragsbeendigung**
- Die Parteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Anfrage der anderen Partei alle Aufzeichnungen, Informationen und Daten, welche sie als Folge ihrer Zusammenarbeit erhalten haben, herauszugeben.
  - Vor Vertragsende einigen sich die Parteien über die diejenigen Dispositionen, die notwendig sind, damit die bis zu diesem Zeitpunkt von Alos erbrachten Dienstleistungen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte fortgeführt werden können.
- XV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**  
Für allfällige sich ergebende Streitigkeiten gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich. Alos kann wahlweise auch das Gericht am Sitz des Kunden/Käufers anrufen.
- XVI. Abtretung und Übertragung**  
Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- XVII. Teilungültigkeit**  
Sollte irgendeine Bestimmung oder Regelung, welche die Parteien vereinbart haben, sich als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und Bedingungen nicht. An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.
- XVIII. Wiederausfuhr**  
Alle Produkte unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Exportländer sowie den Schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Der Käufer ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich.